

# Rechenbeispiele Nettowerte für KONZERTE DER ERNSTEN MUSIK

*Tarif E*

## I. HINTERGRUND

Für Musiknutzungen ab dem 01.01.2023 haben wir die Abfrage zu Eintritt, Umsatz und Aufwand für Musikdarbietungen von Bruttowerten auf Nettowerte umgestellt. Damit setzen wir eine neue rechtliche Vorgabe um und vereinheitlichen gleichzeitig unsere Tarifgrundlagen.

Um den Nettowert zu berechnen, ist von den Eintrittsgeldern bzw. dem Umsatz die für den Nutzer gültige Umsatzsteuer und die Vorverkaufs- oder Systemgebühr abzuziehen. Auch bei einer Angabe des Aufwands für Musikdarbietungen ist die für den Nutzer gültige Mehrwertsteuer der Aufwände abzuziehen.

Die Umstellung erfolgte so, dass bei Angabe der Nettowerte für 2023 die Einstufung im Tarif gegenüber 2022 gleichbleibt, bzw. in seltenen Fällen sich zu Gunsten der Kunden eine günstigere Einstufung ergibt.

Aus der Umstellung von Bruttowerten zu Nettowerten geht keine Erhöhung der Einstufung einher.

Dafür wurde der Umfang der Stufen angepasst.

Die nachfolgenden Rechenbeispiele dienen dem Vergleich der Einstufung in 2022 gegenüber der Einstufung in 2023.

Die Beispiele belegen: Die Einstufung erfolgt in der gleichen Höhe.

Der höhere Betrag für die Lizenz in 2023 ergibt sich somit ausschließlich aus der Preisanpassung in Höhe von 3,95 %.

Nachfolgend wird jeweils zuerst ein Rechenbeispiel für den Tarif aus 2022 gezeigt, anschließend ein Beispiel für ein gleichwertiges Konzert aus 2023.

Alle Informationen zur Umstellung und Rechenbeispiele finden Sie auf [www.gema.de/netto](http://www.gema.de/netto).

Sie haben dazu Fragen oder benötigen unsere Unterstützung?

Wir sind telefonisch unter 030 58 99 99 58 gerne für Sie da.

## II. RECHENBEISPIELE

### 1. Regelvergütung nach E. I. 1.

2022

#### Konzert

Mit bis 9 ausübenden Künstlern, bei max. 600 Plätzen, 3 geschützte Werke, öffentlich bezuschusst, Eintritt brutto: 32,00 EUR

1. Die nachstehenden Pauschalvergütungssätze gelten bei Konzerten unter Mitwirkung von bis zu 9 ausübenden Künstlern:

Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonst. Entgelt						
Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	A ohne Entgelt	B bis zu 3,00 €	C bis zu 6,00 €	D bis zu 10,00 €	E bis zu 15,00 €
1	bis zu 100 Personen	41,55	56,15	83,30	167,30	249,40
2	bis zu 300 Personen	56,15	83,30	167,30	332,50	471,70
3	bis zu 600 Personen	83,30	167,30	300,30	443,60	550,55
4	bis zu 900 Personen	96,65	187,90	350,05	566,05	633,70
5	bis zu 1.200 Personen	111,15	208,60	399,95	689,60	716,80
6	bis zu 2.000 Personen	138,25	277,30	573,50	800,65	939,05

  

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	F bis zu 20,00 €	G bis zu 31,00 €	H bis zu 41,00 €	I bis zu 51,00 €	J über 51,00 €
1	bis zu 100 Personen	332,50	416,35	499,40	599,40	719,30
2	bis zu 300 Personen	550,55	716,80	860,15	1.032,55	1.238,95
3	bis zu 600 Personen	716,80	939,05	1.127,00	1.352,15	1.622,90
4	bis zu 900 Personen	827,70	1.021,95	1.226,80	1.471,75	1.766,15
5	bis zu 1.200 Personen	939,05	1.105,15	1.326,20	1.591,40	1.909,80
6	bis zu 2.000 Personen	1.105,15	1.327,75	1.593,45	1.912,20	2.294,65

Der GEMA-Betrag ergibt sich aus der Eintrittsspalte H (da 32,00 EUR Eintritt) und der Stufe bis zu 600 Personen für das Fassungsvermögen (da 600 Plätze).

Der GEMA-Betrag liegt somit bei 1127,00 EUR.

GEMA: 1127,00 EUR  
 USt 7%: 78,89 EUR  
 Gesamtbetrag: 1205,89 EUR

**2023**

**Für ein gleichwertiges Konzert**

**Mit bis 9 ausübenden Künstlern, bei max. 600 Plätzen, 3 geschützte Werke, öffentlich bezuschusst, Netto-Eintritt: 29,91 EUR (aus 32,00 EUR Eintritt brutto)**

**1. Die nachstehenden Pauschalvergütungssätze gelten bei Konzerten unter Mitwirkung von bis zu 9 ausübenden Künstlern:**

Netto-Eintrittsgeld <sup>1</sup> oder sonst. Entgelt (jeweils Höchstbetrag)						
Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	A ohne	B bis zu 2,81 EUR	C bis zu 5,61 EUR	D bis zu 9,35 EUR	E bis zu 14,02 EUR
1	bis zu 100 Personen	43,20	58,35	86,60	173,90	259,25
2	bis zu 300 Personen	58,35	86,60	173,90	345,65	490,35
3	bis zu 600 Personen	86,60	173,90	312,15	461,10	572,30
4	bis zu 900 Personen	100,45	195,30	363,90	588,40	658,75
5	bis zu 1.200 Personen	115,55	216,85	415,75	716,85	745,10
6	bis zu 2.000 Personen	143,70	288,25	596,15	832,30	976,15

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	F bis zu 18,70 EUR	G bis zu 28,98 EUR	H bis zu 38,32 EUR	I bis zu 47,67 EUR	J über 47,67 EUR
1	bis zu 100 Personen	345,65	432,80	519,15	623,10	747,70
2	bis zu 300 Personen	572,30	745,10	894,15	1.073,35	1.287,90
3	bis zu 600 Personen	745,10	976,15	1.171,50	1.405,55	1.687,00
4	bis zu 900 Personen	860,40	1.062,30	1.275,25	1.529,90	1.835,90
5	bis zu 1.200 Personen	976,15	1.148,80	1.378,60	1.654,25	1.985,25
6	bis zu 2.000 Personen	1.148,80	1.380,20	1.656,40	1.987,75	2.385,30

<sup>1</sup> Netto-Eintrittsgeld (Höchstbetrag): Höchster Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

NEU: Da nun im Tarif nur noch das Netto-Eintrittsgeld abgefragt wird, sind von den 32,00 EUR Eintritt brutto noch die für Sie gültige Umsatzsteuer und eventuelle Vorverkaufs- oder Systemgebühren abzuziehen.

In unserem Beispiel gehen wir von 7 % Steuerabzug und keiner Vorverkaufs- bzw. Systemgebühr aus:

Die 7% Steuerabzug können wie folgt herausgerechnet werden:

32,00 EUR / 1,07 = 29,906542 EUR -> gerundet lautet der Netto-Eintritt: 29,91 EUR

Der GEMA-Betrag ergibt sich aus der Eintrittsspalte H (da 29,91 EUR Netto-Eintritt) und der Stufe bis zu 600 Personen für das Fassungsvermögen (da 600 Plätze).

Der GEMA-Betrag liegt somit bei 1171,50 EUR. Der Unterschied zum Wert für 2022 begründet sich ausschließlich durch die Preisanpassung in Höhe von 3,95%.

GEMA: 1171,50 EUR

USt 7%: 82,01 EUR

Gesamtbetrag: 1253,51 EUR

**Der Rechenweg für Konzerte mit mehr als 9 ausübenden Künstlern ist identisch.**

## 2. Härtefall nach E III.6.

**2022**

### Konzert

Mit bis 9 ausübenden Künstlern, bei max. 600 Plätzen, 3 geschützte Werke, öffentlich bezuschusst, Eintritt brutto: 32,00 EUR

*Da nur 80 Karten verkauft wurden, liegt die Brutto-Einnahme bei 2560,00 EUR.*

*Der GEMA-Betrag ist mit 1127,00 EUR unangemessen hoch ausgefallen. (Siehe erstes Rechenbeispiel.)*

*Sie beantragen im Onlineportal eine Korrektur um als Härtefall abgerechnet zu werden. Denn im Tarif steh unter III.6.:*

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

6.1 Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.

Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren unterster Gruppe (Gruppe A in Abschnitt I, Ziffern 1 bzw. 2) nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

Von der Brutto-Einnahme (2560,00 EUR) berechnet die GEMA in diesem Fall 10% als GEMA-Betrag.  
 $2560,00 \text{ EUR} \times 0,10 = 256,00 \text{ EUR}$

GEMA-Betrag: 256,00 EUR  
USt 7%: 17,92 EUR  
Gesamtbetrag: 273,92 EUR

**2023**

### Für ein gleichwertiges Konzert

Mit bis 9 ausübenden Künstlern, bei max. 600 Plätzen, 3 geschützte Werke, öffentlich bezuschusst, Eintritt netto: 29,91 EUR (von 32,00 EUR brutto)

*Da nur 80 Karten verkauft wurden, liegt die Netto-Einnahme bei 2392,80 EUR.*

*Der GEMA-Betrag ist mit 1171,50 EUR unangemessen hoch ausgefallen. (Siehe zweites Rechenbeispiel.)*

*Sie beantragen im Onlineportal eine Korrektur um als Härtefall abgerechnet zu werden. Denn im Tarif steh unter III.6.:*

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

6.1 Berechnungsgrundlage für die Nettoeinnahme sind insbesondere Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.

Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren unterster Gruppe (Gruppe A in Abschnitt I, Ziffern 1 bzw. 2) nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

Von der Netto-Einnahme (2392,80 EUR) berechnet die GEMA in diesem Fall 10,69% als GEMA-Betrag.  
 $2392,80 \text{ EUR} \times 0,1069 = 255,79 \text{ EUR}$

GEMA-Betrag: 255,79 EUR  
USt 7%: 17,91 EUR  
Gesamtbetrag: 273,70 EUR

Hier fällt der Gesamtbetrag sogar etwas geringer aus als 2022.